Aus dem Asylmagazin 7–8/2024, S. 264–271

Doritt Komitowski und Johannes Remy

Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab Juni 2024: Die Chancenkarte

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.

In Kooperation mit UNHCR

Doritt Komitowski und Johannes Remy, Berlin*

Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab Juni 2024: Die Chancenkarte

Inhalt

I. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung
II. Die Chancenkarte
1. Systematik der neuen Regelungen und aktuelle Rechtslage
2. Aufbau der neuen Regelung
3. Die zwei Alternativen der Such-Chancenkarte (§ 20a Abs. 3 AufenthG)
4. Die Folge-Chancenkarte (§ 20a Abs. 5 AufenthG)
5. Zweckwechsel
III. Fazit und Ausblick

I. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Seit mehreren Jahren wird im Zuge des demographischen Wandels und des wachsenden Bedarfs an Fachkräften in vielen Branchen die Reformierung des Zuwanderungssystems in Deutschland in Wissenschaft und Politik diskutiert. Die Forderungen reichen von punktuellen Verbesserungen bis zum radikalen Umbau des Aufenthaltsrechts. Mit dem sogenannten Fachkräfteeinwanderungsgesetz[1] (FEG) wurden im Jahr 2020 die Möglichkeiten zur Einwanderung mit Berufsausbildung erstmals grundlegend geöffnet. Recht schnell wurde nach Inkrafttreten des FEG der Bedarf an weiteren Änderungen klar, insbesondere was die Frage nach Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland betrifft. Denn dort, wo die Betriebe und Unternehmen nun mehr rechtliche Möglichkeiten zur Beschäftigung von Fachkräften aus dem Ausland durch die Reform erhielten, stellte sich immer virulenter auch die Frage, wie die Menschen aus dem Ausland zu den Betrieben in den Regionen kommen können. Unter dem Schlagwort »Finden und Binden« wurde in Wissenschaft und Praxis der Weg einer Fachkräftesicherung mit Einwanderung aus dem Ausland entworfen.[2]

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung[3] (FEG 2.0) vom August 2023 hat zum Ziel, Voraussetzungen und Verfahren für die Fachkräfteeinwanderung zu optimieren (und weiterzuentwickeln). Das Gesetz trat in drei Schritten in Kraft:

- Zum 18. November 2023: Unter anderem Umsetzung der Neufassung der EU-Hochqualifizierten-Richtlinie im Hinblick auf die Blaue Karte EU.[4]
- Zum 1. März 2024: Insbesondere Schaffung bzw. Erweiterung der Zuwanderung ohne formale Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sowie Erweiterung der Möglichkeiten des Aufenthalts zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.[5]
- Zum 1. Juni 2024: Unter anderem Einführung der sogenannten Chancenkarte.[6]

Die mit der Einführung der Chancenkarte verbundenen Neuerungen sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Dabei soll auch auf Fragen eingegangen werden, die sich in der Praxis voraussichtlich stellen werden.

II. Die Chancenkarte

1. Systematik der neuen Regelungen und aktuelle Rechtslage

Mit den Änderungen, die zum 1. Juni 2024 in Kraft traten, wurde nicht nur die Chancenkarte eingeführt, sondern auch die bestehenden Regelungen zur Arbeitsplatzsuche geändert und erweitert. Letztere spielten für die Erwerbsmigration aus Drittstaaten bisher nur eine untergeordnete Rolle. So wurden im Jahr 2023 3.640 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 AufenthG ausgestellt.[7] Aufenthalts-

* Doritt Komitowski ist Volljuristin und leitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung das Projekt »Fachstelle Einwanderung und Integration« im Förderprogramm »IQ – Integration durch Qualifizierung«. Johannes Remy ist Politikwissenschaftler und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung ebenfalls im Projekt »Fachstelle Einwanderung und Integration«.

[1] BGBl. 2019 Teil I Nr. 31 vom 20.8.2019.

[2] Vgl. z. B. Netzwerk Fachkräfte-Kompass Kreis Paderborn »Fachkräfte finden und binden im Kreis Paderborn«, fachkraefte-kompass.de.

[3] BGBl. 2023 I Nr. 217 vom 18.8.2023 sowie Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung veröffentlicht in BGBl. 2023 Teil I Nr. 233 vom 31.8.2023.

[4] Kalkmann, Asylmagazin 10–11/2023, »Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab November 2023«, S. 336–339.

[5] Komitowski, Asylmagazin 3/2024, »Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab März 2024«, S. 16–25.

[6] Kalkmann, Asylmagazin 6/2024, »Die dritte Stufe des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung«, S. 219–220.

[7] Graf, 2024: Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2023. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 13,

erlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums, einer Berufsausbildung, eines Forschungsaufenthalts oder einer Qualifizierungsmaßnahme (§ 20 Abs. 3 AufenthG a. F.), wurden im selben Zeitraum 7.815-mal erteilt.[8]

Rechtslage bis zum 31. Mai 2024

Bis zum 31. Mai 2024 gab es zwei Stränge der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche:

1. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche als a) Fachkraft mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung bei Einreise aus dem Ausland oder b) bei Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit oder eines studienbezogenen Praktikums EU (§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG a. F.)
   – In diesen Fällen war die Beschäftigung, mit Ausnahme einer Probebeschäftigung im angestrebten Beruf im Umfang von bis zu 10 Stunden pro Woche, verboten. Der Lebensunterhalt musste also auf anderem Wege gesichert werden. Zusätzlich musste die angestrebte Beschäftigung der Qualifikation entsprechen. Die Aufenthaltserlaubnis wurde für maximal sechs Monate erteilt und war nicht verlängerbar.

2. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer Bildungsmaßnahme oder eines Forschungsaufenthalts im Inland (§ 20 Abs. 3 AufenthG a. F.)
   – In diesen Fällen war die Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich, sodass zum Beispiel über das Einkommen der Lebensunterhalt gesichert werden konnte. Auch hier musste die angestrebte Beschäftigung der Qualifikation entsprechen. Erteilt wurde die Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Studiums für 18 Monate, nach einem Forschungsaufenthalt für neun Monate und nach einer Berufsausbildung oder Qualifizierung für bis zu zwölf Monate.

Rechtslage seit dem 1. Juni 2024

Seit dem 1. Juni 2024 können drei Möglichkeiten unterschieden werden, erstmals einen Aufenthaltstitel zur Suche einer Erwerbstätigkeit zu erhalten (siehe Tabelle 1 auf S. 266):

- Arbeitsplatzsuche im Anschluss an einen Aufenthalt im Bundesgebiet
- Such-Chancenkarte für Fachkräfte i. S. d § 18 Abs. 3 AufenthG
- Such-Chancenkarte für Personen, die ausreichend Punkte nach dem Punktesystem erhalten haben

2. Aufbau der neuen Regelung

Die Chancenkarte wird als Unterform der Aufenthaltserlaubnis erteilt und im Aufenthaltstitel mit »Chancenkarte« gekennzeichnet. Ihr Aufbau in der gesetzlichen Regelung ist untypisch und auf den ersten Blick nicht sofort nachvollziehbar. So sind die Grundvoraussetzungen in § 20 Abs. 4 AufenthG, der Zugang zu Erwerbstätigkeit in Abs. 2 und die einzelnen Alternativen, bezogen auf die einwandernden Menschen, in Abs. 3 geregelt.

Wie in Tabelle 1 auf S. 266 dargestellt, wird die Chancenkarte nicht nur zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit, sondern auch zur Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung vorhandener Berufsqualifikationen aus dem Ausland erteilt. Dadurch wurde versucht, die Hürde zu senken, die das Finden und Organisieren einer passenden (Anpassungs-)Qualifizierung aus dem Ausland heraus darstellt.[9] Die in § 20 AufenthG a. F. enthaltene Beschränkung auf die Suche nach einem konkreten Arbeitsplatz ist weggefallen.

a. Grundvoraussetzungen für die Erteilung der Chancenkarte (§ 20a Abs. 4 AufenthG)

Die Chancenkarte darf nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt für die Dauer der Erteilung in Deutschland gesichert ist. Dies ist der Fall, wenn die ausländische Fachkraft über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel in Deutschland leben zu können.[10] Als Orientierung zu der konkreten Höhe des erforderlichen Betrags dient das Visum-

abrufbar unter https://t.ly/B0JLJ. Es handelt sich hier um die Anzahl der erteilten Visa. Da häufig ein Wechsel direkt aus dem Visum zur Arbeitsplatzsuche in eine Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit erfolgt, werden viele Fälle im AZR nicht als Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG a. F. erfasst.

[8] Ebd., S. 16.

[9] Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.4.2023, BT-Drucksache 20/6500, S. 95.

[10] § 2 Abs. 3 AufenthG.

Tabelle 1: Übersicht über §§ 20, 20a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG

	Arbeitsplatzsuche im Anschluss an einen Aufenthalt im Bundesgebiet § 20 AufenthG n. F.	**Such-Chancenkarte**	
		Für Fachkräfte i. S. d § 18 Abs. 3 AufenthG § 20a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG	**Für Personen mit ausreichend Punkten nach dem Punktesystem** § 20a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG
Zweck	Suche einer Erwerbstätigkeit	Suche einer Erwerbstätigkeit oder Qualifizierungsmaßnahme	
Antragsstellung möglich aus dem…	Inland*	Ausland *oder* Inland (wenn vorher ein Aufenthaltstitel zu Bildungs- oder Erwerbszwecken besessen wurde)	
Erteilung	Im Anschluss an eine/einen: 1. erfolgreichen Abschluss eines Studiums 2. Forschungstätigkeit 3. erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung 4. erfolgreichen Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme und/oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis 5. erfolgreichen Abschluss einer Assistenz- oder Hilfsausbildung im Gesundheits- und Pflegewesen	Bei Nachweis über anerkannte bzw. gleichwertige qualifizierte Berufsausbildung oder akademische Ausbildung	Bei Erfüllen der Mindestvoraussetzungen (§ 20a Abs. 4 Nr. 1 und 2 AufenthG) *und* mindestens sechs Punkten nach dem Punktesystem
Erwerbstätigkeit	Uneingeschränkt	Bis zu 20h/Woche und Probebeschäftigung für jeweils höchstens 2 Wochen	
Dauer der Erteilung	Bis zu 18 Monate (bzw. 12 Monate mit Verlängerung von 6 Monaten in Fällen der Nr. 5)	Bis zu einem Jahr (Verlängerung als »Folge«-Chancenkarte möglich)	

* Kurzaufenthalte bis zu drei Monate außerhalb Deutschlands sind in der Regel nicht schädlich für den Aufenthaltstitel. Erst nach über drei Monaten kann davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt im Ausland sich verfestigt hat, sodass nur ein Antrag nach § 20a AufenthG gestellt werden kann. Vgl. Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 23.11.2023 mit Stand 1.6.2024, Nr. 20.1.2, abrufbar auf der Website des BMI (www.bmi.bund.de), Suche nach den Stichwörtern »Anwendungshinweise Fachkräfteeinwanderung«.

handbuch des Auswärtigen Amtes.[11] Demnach werden aktuell für eine alleinstehende Person monatlich 1.027 € netto gefordert.[12] Von diesem Betrag kann in der Praxis im Einzelfall jedoch abgewichen werden, da die konkreten Umstände zu berücksichtigen sind, z. B. die Miethöhe für den Wohnraum, Einkünfte aus der (Probe-)Beschäftigung oder vorhandene Eigenmittel, die über ein Sperrkonto oder durch eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Ein Anspruch auf Bürgergeld ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b SGB II explizit ausgeschlossen.[13]

Eine weitere Voraussetzung, die zwingend vorliegen muss, betrifft Antragstellende, die sich bereits in Deutschland aufhalten. Zwar ist die Chancenkarte für die Antragstellung aus dem Ausland konzipiert, in wenigen Fällen kann sie aber als Aufenthaltstitel aus dem Inland beantragt werden. Sie kommt in Betracht für diejenigen, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder Ausbildung haben und nicht über § 20 Abs. 1 AufenthG n. F. erfasst sind. So kann z. B. die Chancenkarte vor erfolgreichem Abschluss eines Studiums oder einer Ausbildung erteilt werden, wenn bereits ein anerkannter Hochschulabschluss (z. B. Bachelor) oder eine Ausbildung aus dem Ausland vorliegen (siehe dazu Abschnitt 3).

b. Erwerbstätigkeit

Im Vergleich zur bisherigen Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung bei der Such-Chancenkarte nicht mehr verboten, sondern im Umfang von bis zu 20 Stunden durchschnittlich pro Woche erlaubt.[14] Dabei können auch mehrere Beschäftigungen, auch gleichzeitig, innerhalb des vorgegebenen Rahmens ausgeübt werden.[15]

Zusätzlich zu der Beschäftigung kann auch eine Probebeschäftigung für je bis zu zwei Wochen am Stück ausgeübt werden, wenn die Tätigkeit qualifiziert ist oder auf eine Ausbildung oder eine Qualifizierungsmaßnahme abzielt (§ 20a Abs. 2 AufenthG). Auch hier können mehrere, gegebenenfalls gleichzeitige Probebeschäftigungen bei mehreren Arbeitgebenden innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums ausgeübt werden. Die Bundesagentur für Arbeit ist nicht zu beteiligen.

Im Falle der Folge-Chancenkarte ist die Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat (§ 20a Abs. 5 S. 2 AufenthG).[16]

Mit der Aufhebung des Verbots der Erwerbstätigkeit im Vergleich zur vorherigen Rechtslage können Inhaber*innen der Such-Chancenkarte nun nach Ermessen der zuständigen Behörde auch Leistungen und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III in Anspruch nehmen wie z. B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.[17] Dies kann die Suche nach einem Arbeitsplatz in Deutschland begünstigen.

c. Erteilungszeitraum (§ 20a Abs. 5 AufenthG)

Die Chancenkarte wird zunächst für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten erteilt. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 20. April 2023 war vorgesehen, dass sie nicht verlängert werden kann. Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Regelung des Absatzes 5 aber deutlich erweitert, sodass es im Hinblick auf den Erteilungszeitraum nun zwei Formen der Chancenkarte gibt:

1. Die »Such-Chancenkarte«: Dies ist die reguläre, ursprünglich vorgesehene Chancenkarte, die für maximal zwölf Monate für die Suche nach einem Arbeitsplatz erteilt wird.
2. Die »Folge-Chancenkarte«: Diese soll die Fälle abdecken, in denen zwar ein Arbeitsplatz gefunden worden ist, die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit jedoch noch nicht in Betracht kommt. Sie wird für bis zu zwei Jahre erteilt.

[11] Das Visumhandbuch kann über die Website des Auswärtigen Amtes (auswaertiges-amt.de) mit der Suchoption gefunden werden. Es wurde zuletzt im Februar 2024 aktualisiert.

[12] Auswärtiges Amt, Visumhandbuch mit Stand Februar 2024, S. 447 zu § 20 AufenthG a. F. Der Betrag orientiert sich gemäß § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG am BAföG-Höchstsatz gemäß §§ 13 und 13a BAföG zzgl. 10 %. Eine gute Übersicht über das Thema Lebensunterhaltssicherung gibt die Broschüre des Paritätischen Gesamtverbands »Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel«, Stand Januar 2024, abrufbar bei der-paritaetische.de unter »Themen/Migration und internationale Kooperation«.

[13] Der Ausschluss von dem Bezug von Sozialleistungen dürfte spätestens mit Umsetzung der neuen europäischen Richtlinie 2024/1233 vom 30.4.2024 (»Richtlinie kombinierte Erlaubnis«) seitens der Bundesregierung zu überprüfen sein. Die neue Richtlinie, die die Richtlinie 2011/98/EU ersetzt, sieht in Art. 12 eine weitgehende Gleichbehandlung Drittstaatsangehöriger, die sich zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU aufhalten, mit der Rechtsstellung eigener Staatsangehöriger auch im Hinblick auf Rechte zur sozialen Sicherung vor. Die Bundesregierung muss die Richtlinie bis spätestens Mai 2026 in nationales Recht umsetzen. Die Richtlinie kann unter eur-lex.europa.eu abgerufen werden.

[14] Der Durchschnitt wird über die gesamte Aufenthaltsdauer gebildet.

[15] Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.4.2023, BT-Drucksache 20/6500, S. 94.

[16] Zu den Anforderungen an die Beschäftigung im Rahmen der Folge-Chancenkarte siehe Abschnitt 4.

[17] Voigt, 2024: »Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0 – Die neuen Regelungen für die Aufenthalte zum Zwecke der Arbeit, des Studiums oder der Ausbildung«, S. 67. Abrufbar bei der-paritaetische.de unter »Themen/Migration und internationale Kooperation«.

d. Familiennachzug

Der Familiennachzug zu ausländischen Fachkräften mit einer Chancenkarte ist mit der Erweiterung der Aufenthaltsdauer grundsätzlich möglich und folgt den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 30 (Ehegatten) und 32 (minderjährige Kinder) AufenthG. Bei der Prüfung durch die Visastelle ist davon auszugehen, dass der Aufenthalt der ausländischen Fachkraft auf länger als ein Jahr angelegt ist, da das Finden eines Arbeitsplatzes oder einer Qualifizierungsmaßnahme Ziel der Regelung ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 3e AufenthG). Die durch die Reform eingeführten Privilegierungen für Fachkräfte, namentlich das Absehen vom Erfordernis des Nachweises ausreichenden Wohnraums (§ 29 Abs. 5 AufenthG) und von Sprachkenntnissen des Ehegatten bzw. der Ehegattin (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AufenthG), gelten nicht für die Chancenkarte. In der Praxis bestehen daher erhebliche Hürden für den Familiennachzug.

e. Verordnungsermächtigung (§ 20a Abs. 7 AufenthG)

In Absatz 7 wird die Bundesregierung zur Steuerung der Erwerbsmigration ermächtigt. Sie kann die Zahl der Visa für die Einreise zum Zwecke der Erteilung einer Chancenkarte jährlich oder gar für einen kürzeren Zeitraum beschränken (sogenannte Kontingentierung). Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Artikels waren keine entsprechenden Pläne seitens der Bundesregierung bekannt.

3. Die zwei Alternativen der Such-Chancenkarte (§ 20a Abs. 3 AufenthG)

Die Such-Chancenkarte enthält zwei Alternativen, die nebeneinanderstehen.

a. Such-Chancenkarte für Fachkräfte mit Anerkennung (§ 20a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)

In § 20a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG wurde die alte Regelung[18] des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche in die Norm überführt: Dabei handelt es sich um die Einreisemöglichkeit für Menschen mit inländischem oder ausländischem, in Deutschland anerkanntem qualifizierten Berufsausbildungsabschluss[19] oder Hochschulabschluss. Für diese Gruppe der ausländischen Fachkräfte wurden nun durch die Verlängerung der zulässigen Aufenthaltsdauer von sechs auf zwölf Monate sowie durch die Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeit (siehe 2) entscheidende Verbesserungen eingeführt.

Im Gleichlauf mit den Änderungen von §§ 18a, 18b AufenthG ist auch die Verknüpfung zwischen der vorhandenen Qualifikation und der Art der Beschäftigung, die eingegangen werden soll, weggefallen. Der Suchtitel ist nicht mehr auf Beschäftigungen, zu denen die Qualifikation befähigt, beschränkt. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt.[20]

b. Such-Chancenkarte ohne Anerkennung mittels Punktesystem (§ 20a Abs. 3 Nr. 2 und § 20b AufenthG)

Für die Such-Chancenkarte ohne Anerkennung, das heißt für die Personen, die die o. g. Voraussetzungen einer Fachkraft i. S. d. § 18 Abs. 3 AufenthG nicht erfüllen, sind zwei Prüfschritte vorgesehen.

Erster Prüfschritt: Mindestvoraussetzungen

Im ersten Schritt wird geprüft, ob die beiden Voraussetzungen nach § 20a Abs. 4 S. 3 Nr. 1 und 2 AufenthG erfüllt sind.

- Nr. 1 – Es liegt vor:
  a) eine im Ausland staatlich anerkannte mindestens zweijährige Berufsausbildung *oder*
  b) ein im Ausland staatlich anerkannter Hochschulabschluss *oder*
  c) ein von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilter Berufsabschluss.

- Nr. 2 – Es werden mindestens nachgewiesen:
  a) A1-Deutschkenntnisse *oder*
  b) B2-Englischkenntnisse

Der Nachweis für Nr. 1, Alternativen a) oder b) erfolgt durch Vorlage einer Bestätigung einer »fachkundigen inländische[n] Stelle« (§ 20a Abs. 4 S. 4 AufenthG), genauer gesagt der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).[21] Mit der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde diese »Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation« als neues Nachweisdokument und

[18] § 18c AufenthG in der Fassung vor dem 1.3.2020 und § 20 Abs. 1 AufenthG in der Fassung vor dem 1.6.2024.

[19] Gemäß § 2 Abs. 12b AufenthG handelt es sich um eine qualifizierte Beschäftigung, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben wurden. Gemäß § 2 Abs. 12a AufenthG ist die Berufsausbildung eine qualifizierte, wenn es sich um einen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

[20] Siehe zur gesetzlichen Definition der qualifizierten Beschäftigung § 2 Abs. 12b AufenthG (Fn. 19).

[21] Für Hochschulabschlüsse kann ein Auszug aus der Anabin-Datenbank als Nachweis ausreichen. Vgl. Anwendungshinweise des BMI, a. a. O. (Fn. zu Tabelle 1, S. 266), Nr. 16.3.1.1.2.

Prüfverfahren eingeführt und findet sich ebenfalls in § 16d Abs. 3 AufenthG und § 6 BeschV wieder. Zwar handelt es sich bei dem Verfahren weder um eine inhaltliche Prüfung noch um ein Anerkennungsverfahren, aber über die Auskunft soll eine gewisse Bildungsnähe nachgewiesen werden, die als Grundlage für ein Anerkennungsverfahren in Deutschland dienen kann.[22] Für den Nachweis von Nr. 1, Alternative c) ist das Abschlusszeugnis der Auslandshandelskammer beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) einzureichen.

Die Englisch-Kenntnisse nach Nr. 2, Alternative b) sind über ein Sprachzertifikat der Association of Language Testers in Europe (ALTE) oder von anderen akzeptierten Anbieter*innen nachzuweisen. Der Nachweis wird auch dann gefordert, wenn die ausländische Fachkraft aus einem Herkunftsstaat mit Englisch als Amts- oder Umgangssprache kommt.

Zweiter Prüfschritt: Ausreichend Punkte nach dem Punktesystem

Im zweiten Prüfschritt wird überprüft, ob die ausreichende Punktzahl erreicht wird, damit auch die Voraussetzung nach § 20a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG erfüllt ist. Es müssen mindestens sechs Punkte erreicht werden. Die Punktevergabe ist in § 20b AufenthG geregelt, die Tabelle mit den Punkten je Merkmal ist als Anlage dem Gesetz beigefügt[23] und kann durch die Bundesregierung zur Steuerung der Erwerbsmigration geändert werden. Insgesamt werden zwölf Merkmale gelistet, pro Merkmal können ein bis vier Punkte vergeben werden (siehe Tabelle 2).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen wird nicht jedes Merkmal einzeln der Reihe nach geprüft, sondern die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde schaut, auf welchem Weg die sechs Punkte am zügigsten erreicht werden. Es kommt demnach nicht darauf an, eine Maximalanzahl zu erreichen, sondern sobald die Schwelle von sechs Punkten erreicht ist, wird die Prüfung durch die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde abgeschlossen und die Voraussetzung nach § 20a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG gilt als erfüllt. So soll der Prüfaufwand reduziert werden.

Fragen ergeben sich insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Berufserfahrung. Zwar wurde mit der Reform des FEG unter anderem in § 6 BeschV n. F. der Berufserfahrung ein größerer Stellenwert eingeräumt, aber

Tabelle 2: Punktevergabe nach § 20b Abs. 1 AufenthG

§ 20b Abs. 1	Merkmal	Punkte
Nr. 1	Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit	4
Nr. 2	B2 Deutschkenntnisse	3
Nr. 3	B1 Deutschkenntnisse	2
Nr. 4	A2 Deutschkenntnisse	1
Nr. 5	C1 Englischkenntnisse	1
Nr. 6	Berufserfahrung von fünf Jahren im Zusammenhang mit der Qualifikation in den letzten sieben Jahren	3
Nr. 7	Berufserfahrung von zwei Jahren im Zusammenhang mit der Qualifikation in den letzten fünf Jahren	2
Nr. 8	Hochschulabschluss in einem Engpassberuf gemäß § 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG	1
Nr. 9	< 36 Jahre alt	2
Nr. 10	Zwischen ≥ 36 und < 41 Jahre alt	1
Nr. 11	Rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland von mindestens sechs Monaten in den letzten fünf Jahren	1
Nr. 12	Ehegatte bzw. Ehegattin erfüllt die Voraussetzungen für die Chancenkarte	1

im Fall der Such-Chancenkarte obliegt die Prüfkompetenz des Zusammenhangs zwischen Berufserfahrung und Qualifikation ausschließlich der titelerteilenden Stelle, die Bundesagentur für Arbeit ist nicht beteiligt.[25] Laut Anwendungshinweisen liegt ein Zusammenhang dann vor, wenn ein mittelbarer Bezug zwischen der erworbenen Qualifikation und der Beschäftigung besteht, in dessen Rahmen die Erfahrung gesammelt wurde.[26] Hilfstätigkeiten unterhalb des Qualifikationsniveaus sind nicht zu berücksichtigen. Der Nachweis erfolgt über Arbeitszeugnisse, Bestätigungen bisheriger Arbeitgebender und den Lebenslauf.

[22] Mehr Informationen finden sich unter zab.kmk.org/de/dab/antrag, »Auskunft zur Berufsqualifikation«; siehe auch Komitowski, Asylmagazin 3/2024, »Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab März 2024«, S. 17 ff.

[23] BGBl. 2023 Teil I Nr. 217 vom 18.8.2023, Anlage.

[24] Voigt, 2024: Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0, a. a. O. (Fn. 17).

[25] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung zum Aufenthaltsgesetz und der Beschäftigungsverordnung, Stand 06/2024, Nr. 20a.1.

[26] Anwendungshinweise des BMI, a. a. O. (Fn. zu Tabelle 1, S. 266), Nr. 20b.1.1.6.1.

4. Die Folge-Chancenkarte (§ 20a Abs. 5 AufenthG)

Die Regelung der sogenannten Folge-Chancenkarte kam für viele überraschend und erst zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens. Eingebracht wurde die Regelung als Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, um eine Anschlussbeschäftigung noch sicherer zu ermöglichen.[27] Durch die Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, die an sich nicht verlängerbare Such-Chancenkarte unter bestimmten Voraussetzungen doch um bis zu zwei Jahre als Folge-Chancenkarte zu verlängern. Voraussetzung für die Erteilung sind:

- Vorliegen eines Arbeitsvertrags oder eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots für eine qualifizierte Beschäftigung;
- die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Vorrangprüfung (§ 20a Abs. 5 S. 2 AufenthG);
- keine Möglichkeit, einen anderen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit zu bekommen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind (§ 20a Abs. 5 S. 3 AufenthG).

Mit der Folge-Chancenkarte sollen somit Fallkonstellationen überbrückt werden, in denen zwar perspektivisch und konkret ein Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit erteilt werden kann, einzelne Voraussetzungen jedoch zum Zeitpunkt des Auslaufs der Such-Chancenkarte noch nicht erfüllt sind. Gemeint sind Fälle, in denen z. B. die erforderliche Berufserfahrung für § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV fehlt. Die Folge-Chancenkarte soll insbesondere die Lücke im System füllen, die entstehen würde, wenn ausländischen Fachkräften über das Punktesystem die Einreise zur Jobsuche ermöglicht wird, diese jedoch im Anschluss keinen Aufenthaltstitel erhalten können, weil sie zwar eine qualifizierte Arbeit gefunden haben, jedoch die Voraussetzung einer zweijährigen Berufserfahrung in diesem Bereich nicht erfüllen. Ohne die Möglichkeit der Folge-Chancenkarte müssten sie wieder aus Deutschland ausreisen und könnten frühestens nach Ablauf von einem Jahr Karenzzeit über ein neues Visumsverfahren zur Arbeitssuche wieder einreisen und die Arbeitssuche oder Suche nach geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen neu starten. Die zwei Jahre der Verlängerung orientieren sich daher am Erfordernis der mindestens zweijährigen Berufserfahrung in § 6 BeschV.

Ausgeschlossen ist die Erteilung der Folge-Chancenkarte explizit für Hilfs- und Anlerntätigkeiten, um Missbrauch und prekäre Beschäftigung auszuschließen. Dies wird durch das Erfordernis der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sichergestellt.[28] Der Nachweis wird über die von Arbeitgebenden eingereichte »Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis« geführt, die Vorlage des Entwurfs eines Arbeitsvertrages oder die Vorlage eines bedingten Arbeitsvertrages ist hingegen nicht erforderlich.[29]

Weitere Einschränkungen im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit sind im Rahmen der Folge-Chancenkarte nicht geregelt. Das bedeutet, dass im Vergleich zur Such-Chancenkarte hier die ausländische Fachkraft eine qualifizierte Tätigkeit ohne Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit ausüben darf.

Nach Ablauf der Folge-Chancenkarte kann – wenn der Wechsel in einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit immer noch nicht möglich ist – erneut eine Such-Chancenkarte erteilt werden, wenn sich die ausländische Fachkraft nach Ende der ersten Such-Chancenkarte mindestens so lange erlaubt in Deutschland aufgehalten hat wie zuvor mit der Such-Chancenkarte (§ 20a Abs. 5 S. 6 AufenthG). Bereits nach einer sogenannten logischen Sekunde (also der – theoretischen – Annahme, dass zwischenzeitlich die aufenthaltsrechtliche Situation »zurückgestellt« wurde) kann dann aus der neuen Such-Chancenkarte wieder in eine neue Folge-Chancenkarte gewechselt werden (Ketten-Chancenkarte).

Anders als ursprünglich im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Erteilung ihrer Zustimmung für die Folge-Chancenkarte nur, ob eine qualifizierte inländische Beschäftigung vorliegt und die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als sie bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmenden gelten würden. Die Bundesagentur für Arbeit prüft jedoch nicht, ob das Gehalt unter der Gehaltsschwelle für § 6 BeschV liegt oder ob bestimmte Arbeitgebende wiederholt und systematisch auf die Konstellation der Folge-Chancenkarte zurückgreifen.[30] Im Umkehrschluss bedeutet das, dass den Ausländerbehörden die Prüfung im Rahmen ihres Ermessens obliegt, ob eine missbräuchliche Ketten-Chancenkarte vorliegt oder nicht. Eigene Ermittlungen dazu sollen sie jedoch nicht anstellen.[31] Es wird sich somit in der Praxis noch zeigen, ob und wie von dieser Möglichkeit der Ketten-Verlängerung des neuen Suchtitels Gebrauch gemacht wird.

[27] Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) vom 21.6.2023, Drucksache 20/7394, S. 6, abzurufen über die Website des Deutschen Bundestags.

[28] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zum Aufenthaltsgesetz und der Beschäftigungsverordnung der Bundesagentur für Arbeit mit Stand Juni 2024, S. 151 ff., abzurufen über die Website der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de.

[29] Ebd., Nr. 20a.3, S. 152.

[30] Ebd., Nr. 20a.4, S. 152.; siehe auch Anwendungshinweise des BMI, a. a. O. (Fn. zu Tabelle 1, S. 266), Nr. 20a.5.6.2.

[31] Anwendungshinweise des BMI, a. a. O. (Fn. zu Tabelle 1, S. 266).

5. Zweckwechsel

Es ist möglich, aus der Chancenkarte entsprechend § 39 Nr. 1 AufenthV in jeden anderen Aufenthaltstitel zu wechseln, insofern gibt es kein Wechselverbot. Da der Zweck des Aufenthalts primär die Suche einer Erwerbstätigkeit oder einer Qualifizierungsmaßnahme ist, eröffnen sich nach dem Finden einer solchen insbesondere folgende Optionen:

- Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der Qualifikation (§ 16d AufenthG)
- die Aufenthaltserlaubnisse als Fachkraft bzw. die Blaue Karte EU (§§ 18a, 18b, 18g AufenthG)
- die Aufenthaltserlaubnis mit Berufserfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV).[32]

Mit der Einführung der Folge-Chancenkarte hat die Gesetzgebung präventiv darauf reagiert, dass es für viele Personen nicht möglich sein dürfte, innerhalb der Erteilungsdauer der Such-Chancenkarte von zwölf Monaten alle Voraussetzungen z. B. der Fachkräfte-Aufenthaltstitel zu erfüllen und in die entsprechenden Aufenthaltstitel zu wechseln. Mit der Berufserfahrung, die während der Erteilungsdauer gesammelt wird, kommt nun in Fällen der Folge-Chancenkarte ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis für Berufserfahrene in Betracht (siehe 4).[33]

Hinsichtlich der Verfestigung des Aufenthalts in Deutschland sei darauf hingewiesen, dass ein Wechsel aus der Such-Chancenkarte in die Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen ist (§ 20a Abs. 6 AufenthG). Der Wechsel aus der Folge-Chancenkarte ist hingegen möglich. Für die Berechnung von Voraufenthaltszeiten, die zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis notwendig sind, wird die Erteilungsdauer bei der Chancenkarte angerechnet.

III. Fazit und Ausblick

Durch die Einführung der Chancenkarte wurde das Einwanderungssystem an der ersten Phase der Öffnung des nationalen Arbeitsmarkts für ausländische Fachkräfte entscheidend verbessert, nämlich vor und bei der erstmaligen Einreise nach Deutschland. Bisher tat sich die deutsche Gesetzgebung schwer, die Einreise zur Suche nach Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten zu vereinfachen. Nur Schritt für Schritt wurden die Voraussetzungen gelockert. Die Möglichkeit, eine Nebenbeschäftigung auszuüben und die Öffnung des Aufenthaltstitels für Personen ohne anerkannten Hochschul- oder Berufsabschluss sind die zentralen Stellschrauben, die zu mehr Einwanderung zur Arbeitsplatzsuche führen könnten. Zusätzlich bietet die Folge-Chancenkarte eine Übergangsmöglichkeit zwischen Punktesystem und einem Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken.

Mit der Chancenkarte wurde jedoch auch zum wiederholten Mal die Komplexität des Einwanderungsrechts erhöht und der Prüfaufwand für die Behörden – Visastellen, Ausländerbehörden und Arbeitsverwaltung – steigt. Diese Komplexität steht bereits jetzt in der Kritik und es wird darauf hingewiesen, dass ausländische Fachkräfte zukünftig eher über die Regelung für Berufserfahrene einreisen könnten als die Chancenkarte und das Punktesystem zu nutzen.[34] Die größte Herausforderung bei der Umsetzung der Chancenkarte liegt demnach darin, die Kapazitäten der beteiligten Behörden, den Wissenstransfer und die Beratung sowohl in Richtung einwanderungsinteressierter Fachkräfte als auch in Richtung der Unternehmen sicherzustellen. Sie alle werden auf die Unterstützung der entsprechenden Beratungsstrukturen und Netzwerke vor Ort angewiesen sein.

[32] Grundsätzlich kommen alle Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken nach Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes infrage, aber auch Aufenthalte zu Bildungszwecken. Die genannten Konstellationen dürften allerdings die häufigsten sein.

[33] Diese Konstellation ist auch explizit in den Anwendungshinweisen des BMI vorgesehen, a. a. O. (Fn. zu Tabelle 1, S. 266), Nr. 20a.5.6.2.

[34] Vgl. Herbert Brücker, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Hans Vorländer, TU Dresden und Sachverständigenrat für Migration und Integration (SVR), gegenüber der »Rheinischen Post« am 31.5.2024: https://t1p.de/0ghhb.

Unsere Angebote

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de

www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter

familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen

basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen

adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links

Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«

www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.